



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter Oktober 2020



Sehr geehrte Damen und Herren,

"In Ohnmacht unterlassen das Nothwend'ge, heißt eine Vollmacht zeichnen der Gefahr." – frei nach William Shakespeare möchten wir sagen: Es ist allerhöchste Zeit, sich auf die Änderungen vorzubereiten, die **ab dem 01. Januar 2021 im Warenverkehr zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich** zu erwarten sind! Unabhängig davon, ob an diesem Tag ein Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich in Kraft treten wird, werden in zoll- und außenwirtschaftsrechtlicher Hinsicht gravierende Änderungen zu beachten sein, auf die wir in unserem ersten Beitrag hinweisen möchten. Zum aktuellen Zeitpunkt die notwendigen

Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0
Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de

Möllenhoff/Dinkhoff, Workbook Arbeits- und Organisationsanweisung für die Exportkontrolle

Dezember 2018, 152 Seiten, online
bestellbar bei: [Reguvis Fachmedien
GmbH](#)

Änderungen außer Acht zu lassen wäre fatal, auch wenn die Wirtschaft dem Ringen um ein Abkommen bisweilen nur ohnmächtig zusehen kann!

In einem weiteren Artikel behandeln wir die in der Praxis schwierige Frage, wann eine **Zollanmeldung zu korrigieren** ist.

Das erste nationale **Gesetz zur Exportkontrolle der Volksrepublik China** wird am 01.12.2020 in Kraft treten. In unserem dritten Beitrag geben wir einen Überblick über die Regelungen des Gesetzes.

Mit der Absicht, die effektive und konsequente **strafrechtliche Verfolgung der Geldwäsche zu verbessern**, hat die Bundesregierung den Referentenentwurf beschlossen. Wir haben über den Entwurf in unserem [Infoletter August 2020](#) berichtet. Davon abweichend haben sich mit der Schaffung einer **Selbstanzeigemöglichkeit** und dem Tatbestand der **leichtfertigen Geldwäsche** zwei wichtige Ergänzungen ergeben, die wir in unserem letzten Artikel darstellen.

Wir möchten unser Angebot aus dem Lockdown im Frühjahr wieder aufleben lassen und Sie zu einem **Webinar** einladen, in dem wir die Themen dieses Infoletters etwas vertiefen möchten. Wenn Sie Fragen zu einzelnen Themen haben, schicken Sie uns diese gerne zu, damit wir sie im Webinar aufgreifen können. Es soll am kommenden **Donnerstag (05.11.2020) ab 10:30 Uhr** stattfinden und maximal 45 Minuten dauern. Wenn Sie teilnehmen möchten, melden Sie sich unter info@ra-moellenhoff.de gerne dazu



an, damit wir Ihnen die Zugangsdaten zuschicken können.

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Themen

I. BREXIT: Was gilt ab dem 01.01.2021 für Warenlieferungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union?

II. Steuern/Zoll: Korrekturpflichten in der Zollabwicklung

III. Exportkontrolle: Das chinesische Exportkontrollgesetz tritt am 01.12.2020 in Kraft

IV. Geldwäsche: Bundesregierung beschließt Gesetzentwurf

I. BREXIT – Was gilt ab dem 01.01.2021 für Warenlieferungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union?

"Schonfrist" vorbei! Am 31.12.2020 endet der Übergangszeitraum, in dem seit dem Austritt des Vereinigten Königreichs (VK) am 01.02.2020 das EU-Recht weiterhin

Anwendung findet. Damit endet an diesem Tag die Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt und der Zollunion und damit der trügerische Zustand, dass sich mit dem Austritt des VK aus der Europäischen Union zunächst nicht viel verändert hat. Derweil die EU und Großbritannien um den Abschluss eines Abkommens ringen, hat das VK seine Freihandelsverhandlungen mit Japan im September abgeschlossen. 99 % der britischen Exporte nach Japan sollen ab 2021 zollfrei sein.

Die Berichterstattung zum BREXIT konzentriert sich aktuell auf die Frage, ob es zum Abschluss eines Freihandelsabkommens kommen wird, worüber die EU und das VK in diesem Zusammenhang konkret streiten und ob Boris Johnson den Austritt ohne Abkommen billigend in Kauf nimmt oder sein Taktieren letztlich nur Ausdruck eines harten Verhandlungsmanagements ist.

Abseits dieser politischen Diskussionen möchten wir einen Blick darauf werfen, was in zoll- und außenwirtschaftsrechtlicher Hinsicht ab dem 01.01.2021 auf die Unternehmen konkret zukommen wird – unabhängig von der Frage, ob es ein Freihandelsabkommen geben wird oder nicht:

1. Zollverfahren – Zollförmlichkeiten - Zollsätze

1.1. Importe in die EU

Mit oder ohne Freihandelsabkommen werden Warenimporte aus dem VK in die EU bei der Einfuhr für ein Zollverfahren anzumelden sein, entweder im Normalverfahren oder bei entsprechender Bewilligung im vereinfachten Anmeldeverfahren. Auf Seiten der EU werden risikobasierte Kontrollen stattfinden, was zu längeren Lieferwegen führen kann.

1.2. Ausfuhren ins VK

Auf britischer Seite werden Zollkontrollen für Waren aus der EU stufenweise eingeführt werden. Das sog. „[Border Operating Model](#)“, mit dem die britische Regierung dargelegt hat, wie Wareneinfuhren ab dem 01.01.2021 praktisch funktionieren sollen, sieht ein 3-Stufen-Modell vor:

Ab dem 01.01.2021 gelten bei der Einfuhranmeldung bestimmte Erleichterungen:

- Vorabmeldungen (Safety & Security Declarations) sind zunächst nicht notwendig (s. Punkt 3.1.5 Border Operation Model; Ausnahme: lebende Tiere, Pflanzen, Pflanzenprodukte, für die zudem Gesundheitszeugnisse vorzulegen sind).
- Zollanmeldungen für Standardwaren können innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Einfuhr vorgenommen werden (Delayed Declaration), ausgenommen sind exportkontrollierte Güter.
- Zölle werden zum Zeitpunkt der nachgeholtten Einfuhranmeldung fällig.

Für genehmigungs- und verbrauchsteuerpflichtige Waren gelten diese Vereinfachungen nicht!

Ab dem 01.04.2021 sind Vorabanmeldungen auch für alle Waren mit tierischem Ursprung sowie Pflanzen und Pflanzenprodukte erforderlich, im Übrigen werden die Erleichterungen wohl fortgelten.

Ab dem 01.07.2021 wird es **keine Vereinfachungen** mehr geben, sondern vollständige Einfuhranmeldungen sowie Vorabanmeldungen für **alle Waren** verpflichtend sein. Näheres zum Stufenplan finden Sie auf der Seite der [GTAI-Seite](#).

EU-Unternehmen, die Waren aus dem VK in die EU einführen oder aus der EU in das VK ausführen möchten, müssen über eine **in der EU vergebene EORI-Nummer** verfügen. Um Zollanmeldungen im VK durchzuführen, wird eine **britische EORI-Nummer** benötigt.

Bis zum 31.12.2020 gilt der europäische Zolltarif. Es ist zu erwarten, dass mit Anwendung des **UK Global Tariff** ab 01.01.2021 die im VK geltenden **Zollsätze** künftig niedriger ausfallen werden als die Einfuhrzollsätze, die im Zollgebiet der Union erhoben werden. Das VK wird die Zollsätze anwenden, die es bei der WTO hinterlegt hat und die überwiegend niedriger sind, als die Zollsätze, die für dieselben Waren in der EU erhoben werden. Denkbar ist, dass Einfuhren aus dem VK in der EU auch Antidumping-, Ausgleichs- oder Schutzmaßnahmen unterliegen, die die EU im Rahmen ihrer Handelsschutzpolitik anwendet.

2. Warenursprung & Präferenzen

Auch wenn es zu einem zoll- und kontingentfreien Handelsabkommen zwischen der EU und dem VK kommen sollte, werden auf Waren, die die Ursprungsvoraussetzungen nicht erfüllen, Zölle erhoben. Bei Warenlieferungen ins VK muss der EU-Ursprung zur Inanspruchnahme eines Präferenzzollsatzes nachgewiesen werden.

Für Unternehmen, die bereits Vormaterialien aus dem VK beziehen und weiterhandeln oder in ihren Produkten verarbeiten, gilt Folgendes:

Vorleistungen, die im VK erbracht werden (Vormaterialien oder Be- oder Verarbeitungsschritte), gelten für die Bestimmung des präferenziellen Ursprungs einer Ware, die diese Vorleistungen enthalten, im Rahmen der EU-Präferenzabkommen als **ohne Ursprungseigenschaft**. EU-Ausführer und -Hersteller, die Ware präferenzbegünstigt in ein Partnerland ausführen möchten, müssen deshalb im Rahmen ihrer Präferenzkalkulation beachten, dass Vorleistungen des VK nach Ablauf des Übergangszeitraums als „ohne Ursprungseigenschaft“ gelten.

Selbst **Waren, die vor Ablauf des Übergangszeitraums im VK hergestellt und in die Union verbracht wurden**, gelten nicht als **EU-Ursprungserzeugnisse**. Auch Waren, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU hergestellt wurden und sich

vor Ablauf des Übergangszeitraums im VK befinden und nach Ablauf des Übergangszeitraums in die Union eingeführt werden, gelten gemäß dem Territorialitätsprinzip nicht als EU-Ursprungerzeugnisse. Waren mit Ursprung in einem Präferenz-Partnerland der EU, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in das VK eingeführt wurden und nach Ablauf der Übergangszeit in die EU eingeführt werden, gelten nicht als Waren mit Ursprung in dem betreffenden Partnerland. Kumulierungsmöglichkeiten bestehen insofern nicht.

Ursprungsnachweise, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU oder im VK für Waren mit einem VK-Inhalt ausgestellt oder ausgefertigt werden, können innerhalb ihrer Geltungsdauer für die Gewährung einer Präferenzbehandlung nur dann anerkannt werden, wenn die Ausfuhr der Warensendungen bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt oder gewährleistet ist. Die Zollverwaltung weist darauf hin, dass dies sinngemäß auch für Ursprungsnachweise aus Präferenzpartnerländern der EU gelte ([Fachmeldung vom 20.10.2020](#)). Die weitere Verwendung derartiger Ursprungsnachweise für EU-Ursprungswaren im Rahmen von Kumulierungsbestimmungen sei ausgeschlossen.

Lieferantenerklärungen, die vor dem 1. Januar 2021 im VK ausgefertigt wurden, verlieren nach diesem Datum automatisch ihre Gültigkeit. Über die Gültigkeit von Ursprungsnachweisen abhängig vom Zeitpunkt der Ausstellung informiert sehr ausführlich der [Leitfaden](#) der EU-Kommission über den Austritt des VK und die EU-Vorschriften in den Bereichen Zoll und Präferenzursprung von Waren vom 14.07.2020.

3. Exportkontrolle

Ab dem 01.01.2021 gilt das VK in exportkontrollrechtlicher Hinsicht als Drittland, was zur Folge hat, dass Lieferungen in das VK künftig als Ausfuhren, und nicht mehr als Verbringungen, anzusehen sind.

Ausfuhren von Gütern des Anhangs I der EG-Dual-Use-VO werden künftig **genehmigungspflichtig** sein, allerdings wird das VK in den begünstigten **Länderkreis der Allgemeinen Genehmigung EU 001** aufgenommen. In Ergänzung hierzu hat das BAFA auf nationaler Ebene die Allgemeine Genehmigung Nr. 15 für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union bekannt gegeben, die einen reibungslosen Lieferverkehr entsprechender Güter nach dem 31.12.2020 sicherstellen soll. Laut [Bekanntmachung](#) ist beabsichtigt, sie ab dem 01.01.2021 in Kraft zu setzen.

Damit können Ausfuhren von genehmigungspflichtigen Waren in das VK auf Basis der Allgemeingenehmigung abgewickelt werden. Zu beachten ist, dass diese Allgemeingenehmigung nicht für alle Waren und auch nur für solche Ausfuhren gilt, die im VK verbleiben. Transporte darüber hinaus bedürfen einer eigenen Ausfuhrgenehmigung.

Besonderes Augenmerk sollte dem Technologietransfer gelten, also dem Austausch der genehmigungspflichtigen Technologie – beispielsweise in einer Unternehmenscloud – mit dem VK. Diese Systeme müssen zum Jahresende gekappt werden, solange es dazu keine Genehmigung (AGG, Einzelgenehmigung) gibt.

Vom VK erteilte Ausfuhrgenehmigungen für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck verlieren ab dem 01.01.2021 ihre Gültigkeit.

4. Umsatzsteuer / Verbrauchsteuern

Ab dem 01.01.2021 wird für Waren, die aus dem VK in das Mehrwertsteuergebiet der Europäischen Union verbracht werden, Mehrwertsteuer – Einfuhrumsatzsteuer – fällig.

Warenlieferungen aus der Union in das VK sind künftig als steuerfreie Ausfuhrlieferungen zu behandeln, wenn die Waren in das Vereinigte Königreich versandt oder befördert werden. Dies sollte im Rahmen der Rechnungslegung berücksichtigt werden. Wie bei anderen Drittländerslieferungen muss der Lieferant nachweisen können, dass die Waren die Union verlassen haben. Die Prozesse, die dies sicherstellen, sollten entsprechend angepasst werden.

Bei der Einfuhr verbrauchsteuerpflichtige Waren (alkoholische Getränke, Tabakwaren usw.) aus dem VK in die EU fallen bei der Einfuhr Verbrauchsteuern an, die zu entrichten sind, wenn die Waren in Verkehr gebracht werden.

5. Vertragliche Betrachtungen

Soweit noch nicht geschehen, sollte geprüft werden, ob alle vertraglichen Anpassungen erfolgt sind, die berücksichtigen, dass das Unionsrecht ab dem 01.01.2021 keine Anwendung mehr findet. Zu denken ist hier insbesondere an das Recht der Leistungsstörung (Unmöglichkeit, Verzug, Schadensersatz), das in der EU in zentralen Rechtsakten geregelt ist. Hinzu kommen prozessuale Fragestellungen (Gerichtsstand, Vollstreckbarkeit, etc.), die ebenfalls europäisch geregelt sind. Änderungen ergeben sich gleichermaßen zu arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Themen. Über all dieses sollten – getreu einer englischen Rechtstradition – ausdrückliche Regelungen oder ausdrückliche Verweise ins EU-Recht in die Verträge aufgenommen werden, damit Sie sich im Falle des Falles darauf berufen können. Dies gilt für individuelle Verträge und für AGBs.

Bitte prüfen Sie Verträge auch im Hinblick auf das sich ändernde Zoll- und Außenwirtschaftsrecht. Wer hat die Verpflichtung, Zollanmeldungen abzugeben oder Genehmigungen einzuholen und wer trägt das Risiko, sich verzögernder

Verwaltungsverfahren? Gegebenenfalls sollten bestehende AGBs in exportkontrollrechtlicher Hinsicht angepasst werden. Es sollte geprüft werden, ob vertragliche Zusicherungen bestehen, europäische Ware zu liefern. Diese könnten eine Schadensersatzpflicht auslösen, wenn es bei Vorleistungen aus dem VK nicht mehr möglich ist, den europäischen Ursprung einer Ware zu gewährleisten und nachzuweisen.

6. Was ist so problematisch am britischen Binnenmarktgesetz?

Im Ringen um ein Abkommen mit dem VK hat das vom britischen Unterhaus beschlossene Binnenmarktgesetz ([United Kingdom Internal Market Bill](#)) für große Empörung gesorgt. Was ist daran so problematisch?

Im Nordirland-Protokoll des [Austrittsabkommens](#) ist festgelegt, dass es keine harte Grenze zwischen Nordirland und dem EU-Mitgliedstaat Irland geben darf und Nordirland in der Zollunion mit der EU verbleibt. Nordirland soll weiterhin eine begrenzte Zahl von EU-Vorschriften einhalten müssen und der Unionszollkodex für alle nach Nordirland verbrachte Waren gelten. Dadurch sollen Kontrollen an der Grenze zwischen der Republik Irland und Nordirland vermieden werden. In der irischen See zwischen Nordirland und dem Rest des VK muss laut EU-Vertrag für bestimmte Waren eine Zollgrenze entstehen, um zu verhindern, dass Güter auf der britischen Hauptinsel geringer verzollt und dann über Nordirland und Irland in die EU gelangen. Mit der Schaffung eines uneingeschränkten Zugangs nordirischer Waren zum britischen Markt (§ 41), also eines einheitlichen Binnenmarkts im gesamten VK ohne Kontrollen oder administrative Prozesse, wird eben diese Regelung ausgehebelt. Um das Einschmuggeln von Waren aus England, Schottland oder Wales über Nordirland in die Republik Irland zu verhindern, müsste dann doch eine Grenze mit Kontrollen zwischen Nordirland und Irland installiert werden.

Zu den in Nordirland fortgeltenden EU-Vorschriften gehören jene, wonach Beihilfen nur in Ausnahmefällen und auf Antrag gewährt werden dürfen. Die EU möchte mit dieser Regelung verhindern, dass in Nordirland durch staatliche Hilfen oder durch die Aussetzung von Verbraucherschutz- und Umweltstandards eine Dumpingzone entsteht. Das Binnenmarktgesetz sieht vor, dass die britische Regierung allein über Staatshilfen für Nordirland entscheiden kann, ohne die EU einzubeziehen.

Mit beiden Regelungen verstößt das Binnenmarktgesetz gegen das Nordirland-Protokoll des Austrittsabkommens und damit gegen internationales Recht. Wegen des Verstoßes des VK gegen Art. 5 des Austrittsabkommens, nach Treu und Glauben zu handeln, hat die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen das VK begonnen. Letztlich hat all dies Auswirkungen auf die Öffnung der irischen Grenze.

Fazit:

Auch wenn alle Hoffnung darauf liegt, dass es zum Abschluss eines Abkommens zwischen der EU und dem VK kommen wird, möchten wir deutlich machen, dass es unabhängig davon Fragen zu lösen gibt und Vorbereitungen zu treffen sind. Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an!

Verfasser: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#); [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff](#),
[Fachanwalt für Steuerrecht](#)

II. Korrekturpflichten in der Zollabwicklung

Die Pflichten des Einführers enden nicht mit der Abgabe der Zollanmeldung. Im Falle von fehlerhaften Zollanmeldungen besteht nach § 153 Abgabenordnung die Pflicht für den Anmelder zu Korrektur gegenüber der Zollverwaltung, sofern er / sie nachträglich feststellt, dass eine von ihm oder für ihn abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und es dadurch zu einer Verkürzung von Abgaben kommen kann oder gekommen ist. Die Abgrenzung, in welchen Fällen und in welchen Grenzen diese Korrekturpflicht gilt, ist häufig in der Praxis schwierig. Wir erhalten diesbezüglich zahlreiche Anfragen - gerade auch mit zollrechtlichen Sachverhalten.

Für wen gilt die Korrekturpflicht? Die Korrekturpflicht gilt grundsätzlich für den Anmelder, weil in diesem Sinne die Zollanmeldung als "Erklärung" verstanden wird. Die Korrekturpflicht trifft sowohl die Person, die die Anmeldung abgegeben hat, als auch diejenige Person, für die die Anmeldung abgegeben wurde. Sollte eine dritte Person als Dienstleister die Anmeldung abgegeben haben, und später erkennen, dass die Anmeldung falsch war, ist die vertretene Person zu unterrichten. Eine selbständige Korrektur ist von der Vertretungsmacht nicht umfasst und muss mit der vertretenen Person abgestimmt werden. Ein Mitarbeiter, der feststellt, dass eine Anmeldung falsch war, wird ebenfalls nicht selbständig eine Korrektur vornehmen können. Er ist aber verpflichtet, sein Unternehmen über den Fehler zu unterrichten. Sinnvollerweise gestaltet man dies so, dass diese Mitteilung auch später nachweisbar ist. Unterbleibt die Mitteilung kann dies eine eigene strafbare Handlung für den Dienstleister / für den Mitarbeiter darstellen.

Was heißt eigentlich falsch? Das Gesetz spricht hier von "unrichtig" oder "unvollständig". Letzteres erklärt sich von selbst. Fragen ergeben sich jedoch immer bei der Unrichtigkeit. Unrichtig bedeutet hier faktisch unrichtig. Das bedeutet, die Tatsachen, die der Finanzbehörde übermittelt wurden, müssen falsch sein, bspw. Mengen, Warenbeschreibungen, etc.. Nicht umfasst ist ein Fehler in der Anwendung des geltenden Rechts. Das bedeutet beispielsweise, dass eine Korrekturpflicht entfällt, wenn die Ware korrekt bezeichnet wurde, aber eine andere Zolltarifnummer angegeben wurde als diejenige, von der die Verwaltung überzeugt ist, dass sie richtig ist. Die Angabe einer Zolltarifnummer ist zunächst einmal nur das Ergebnis der Anwendung des EZT (Recht) auf die Warenbeschreibung (Sachverhalt). Sollte jedoch

die erforderliche Abgrenzungsinformation in der Zolltarifnummer gegeben sein, weil die Ware eben nicht so dezidiert textliche beschrieben wurde, liegt in der Angabe der Zolltarifnummer auch eine Tatsachenmitteilung, die ggf. zu korrigieren ist.

Aber Vorsicht: Bei der Anwendung einer abweichenden Rechtsansicht ist darauf zu achten, dass der Verwaltung stets der vollständige und korrekte Sachverhalt übermittelt wurde und dass sich der Erklärende nicht, ohne dies kenntlich zu machen, in seiner rechtlichen Beurteilung gegen die übliche und ggf. durch Urteil bestätigte Rechtsansichten wendet. Sollte also beispielsweise eine gegenteilige Tariffierungsauffassung der Zollverwaltung gegenüber dem Unternehmen vertreten worden sein, ist es durchaus sinnvoll, um sich nicht zu einem späteren Zeitpunkt des Vorwurfs der Täuschung auszusetzen, auf die abweichende Rechtsansicht des Unternehmens hinzuweisen. Gültige VZTAs sind stets zu beachten.

Sollte der fehlerhafte Sachverhalt auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Täuschung gegenüber der Finanzbehörde beruhen, stellt diese Täuschung eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit dar. Eine Korrekturpflicht scheidet im Grundsatz aus, da nicht "nachträglich" der Fehler festgestellt wurde. Sich selbst belasten muss niemand. Allerdings gilt dies nur für den Täter. Sollte in einem Unternehmen festgestellt werden, dass ein Mitarbeiter eine solche rechtswidrige Täuschung begangen hat, ist das Unternehmen nicht frei von der Pflicht, die fehlerhafte Anmeldung zu korrigieren.

Die Korrekturpflicht besteht rückwirkend für alle noch nicht verjährten Zeiträume. Im Zollrecht sind dies in der Regel drei Jahre. Im Falle von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten kann sich dieser Zeitraum auf fünf bzw. zehn Jahre verlängern.

Aus Compliance-Gründen ist die Aufarbeitung von alten Sachverhalten zwingend, wenn ein substantieller Verdacht besteht, dass diese Vorgänge falsch sind. Dies kann auch vor dem Hintergrund sinnvoll sein, dass die Verletzung dieser Korrekturpflicht grundsätzlich eine eigene Steuerstraftat darstellt. Um hier sicher zu gehen, ist Rechtsrat einzuholen.

Verfasser: [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht](#)

III. Das chinesische Exportkontrollgesetz tritt am 01.12.2020 in Kraft

Das neue Exportkontrollgesetz ist das erste nationale Gesetz zur Exportkontrolle der VR China. Wir empfehlen, dass Exporteure chinesischer Güter oder Güter, die als Vor- oder Endprodukte re-exportiert werden, sich mit den neuen Regelungen vertraut machen. Der dritte Entwurf des Gesetzes wurde am 17.10.2020 verabschiedet und tritt am 01.12.2020 in Kraft. Im Folgenden möchten wir Ihnen gerne einen Überblick über die wichtigsten Regelungen des neuen chinesischen Exportkontrollgesetzes

präsentieren:

Das neue Gesetz besteht aus fünf Kapiteln mit insgesamt 49 Artikeln. Das erste Kapitel regelt die allgemeinen Bestimmungen, im zweiten Kapitel werden die Kontrollrichtlinien, Kontrolllisten und Kontrollmechanismen definiert. Das dritte Kapitel beinhaltet die Regulierungen, das vierte Kapitel die gesetzliche Haftung und das fünfte Kapitel beinhaltet ergänzende Bestimmungen.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst den Transfer von kontrollierten Waren aus dem chinesischen Territorium sowie die Bereitstellung kontrollierter Waren durch chinesische Staatsangehörigen, juristischen Personen oder anderen Organisationen an ausländische natürliche, juristische Personen oder andere Organisationen.

Ferner ist in Artikel 44 geregelt, dass eine Organisation oder Einzelperson, die gegen das Gesetz verstößt und dadurch die nationale Sicherheit oder die nationalen Interessen der VR China gefährdet oder die Erfüllung seiner Antiproliferations- und anderer internationaler Verpflichtungen behindert, durch dieses Gesetz strafrechtlich verfolgt werden sollen. Gleichzeitig wird eine gesetzliche Haftung normiert.

Die kontrollierten/gelisteten Waren, die nunmehr nach diesem Gesetz der Ausfuhrkontrolle unterliegen, umfassen Dual-Use-Waren, militärische Waren, nukleare Waren und andere Güter, Technologien oder Dienstleistungen, die anderweitig im Zusammenhang mit der Ausübung internationaler Pflichten (u.a. die Einhaltung der Nichtverbreitung von Kernwaffen) und dem Schutz der nationalen Sicherheit stehen.

Nicht aufgeführte Waren werden innerhalb der (nun klarer gefassten) Catch-all-Klausel in Artikel 12 abgedeckt. Diese Klausel bezieht sich auf Waren, die die nationale Sicherheit gefährden, als Massenvernichtungswaffen benutzt werden oder dazu benutzt werden, um Massenvernichtungswaffen zu entwerfen, entwickeln, produzieren oder transportieren, oder für terroristische missbraucht werden können. Für solche ungelisteten Waren muss der Exporteur eine Ausfuhrgenehmigung beantragen, wenn er weiß oder wissen muss, dass die zu exportierende Ware unter die Catch-all-Klausel fällt.

Die in Kapitel 3 aufgeführten regulatorischen Neuerungen beinhalten die Pflicht zum Führen von Ausfuhrkontrolllisten bei kontrollierten Gütern. Auch nicht gelistete Güter können der Ausfuhrkontrolle unterworfen werden, sofern dies nach den nationalen Interessen der VR China notwendig erscheint. Sowohl für gelistete Güter, als auch für die nicht gelisteten Güter, die aber der Ausfuhrkontrolle unterliegen, muss eine Ausfuhrgenehmigung eingeholt werden. Auch ist eine Ausfuhrgenehmigung einzuholen, wenn dem Ausführer bekannt war oder aber hätte bekannt sein müssen, dass ein Gut das Risiko birgt, die nationale Sicherheit zu gefährden, zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen verwendet werden kann, oder zu terroristischen Zwecken genutzt werden könnte.

Es besteht nach dem neuen Gesetz eine Meldepflicht, sofern dem Ausführer oder Einführer eine mögliche Änderung des Endnutzers oder der Endnutzung bekannt werden. Den Ausfuhrkontrollbehörden kommt die Berechtigung zu, ein vollständiges Ausfuhrverbot für bestimmte Güter zu verhängen, sofern es im nationalen Interesse der VR Chinas liegt.

Das Gesetz berechtigt die VR China in dem neu eingeführten Art. 48 ferner, gegenseitige Maßnahmen zu ergreifen, wenn eine ausländische Regierung die Exportkontrollmaßnahmen missbraucht und dadurch die nationale Sicherheit und die nationalen Interessen Chinas gefährdet.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragestellungen rund um diese neue Thematik helfend zur Seite. Wir prüfen für Sie, an welchen Stellen eine Anpassung Ihrer innerbetrieblichen Compliancestrukturen erforderlich ist oder beraten Sie bei Einzelfragen. Seit 2018 sind wir zudem Mitglied der China Collaborativ Group (CCG), einem weltweiten Zusammenschluss von 19 Fachkanzleien. Wir sind darauf spezialisiert, unseren Mandanten bei anstehenden Entscheidungen im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr zu unterstützen. Im Rahmen dieser Beteiligung werden wir uns als Kanzlei an der diesjährigen China International Import Expo beteiligen. Sprechen Sie uns gerne an.

Verfasser: [Rechtsanwältin Frederike Helmert](#), [Rechtsanwalt Hajo Nohr](#)

IV. Geldwäsche - Bundesregierung beschließt Gesetzentwurf

Die Bundesregierung hat am 14.10.2020 den [Referentenentwurf zum Geldwäschegesetz](#) in einer etwas abgeänderten Version beschlossen, der vom Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz unter Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Finanzen erarbeitet wurde. Umgesetzt wird hierbei auch die [Richtlinie der EU 2018/1673](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche..

Eine wesentliche Änderung erfährt der Tatbestand der Geldwäsche zum bisher geltenden Recht, der Vortatenkatalog wird aufgehoben, nach dem aktuellen Entwurf kann nun **jede Straftat Vortat der Geldwäsche sein (all-crime-Klausel)**.

Die [Richtlinie der EU 2018/1673](#) sieht zwar keine so umfassende Erweiterung des Vortatenkatalogs vor, sondern verlangt nur eine vollständige Einbeziehung der Deliktbereiche, für die die EU Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen erlassen kann. Der Umsetzungsgesetzgeber ist aber nicht daran gehindert, über diese eingeschränkten Mindestvorgaben hinauszugehen, was er in diesem Fall

getan hat. Der beschlossene Entwurf der Regierung erweitert den Straftatbestand der Geldwäsche umfangreich und entspricht überwiegend dem Referentenentwurf.

Bis heute kommen nur einzelne Vergehen als taugliche Vortat in Betracht, dazu bei den meisten nach § 261 Abs. 1 Nr. 4 StGB nur dann, wenn sie entweder gewerbsmäßig oder als Bande begangen wurden, oder nach § 261 Abs. 1 Nr. 5 StGB, wenn sie von Mitgliedern einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung begangen wurden.

An dieser Stelle boten sich in der Praxis immer die Beweisschwierigkeiten, woher genau die illegalen Profite kamen und ob sie durch eine Straftat erlangt wurden, die als Vortat in Betracht kam. Gerade im Bereich von organisierter Kriminalität, bei der die Täter arbeitsteilig vorgingen, scheiterten Staatsanwaltschaften und Gerichte an der Rückverfolgung von verdächtigen Finanztransfers. Das wird nun erleichtert, weil nur feststehen muss, dass überhaupt das Geld aus einer Straftat stammt. Es entfallen an dieser Stelle die Beweisschwierigkeiten, die sich auf Bandenzugehörigkeit, Gewerbsmäßigkeit oder Terrorismusfinanzierung entfielen, sie ergeben sich dann erst wieder in der Strafzumessung, wenn es um einen besonders schweren Fall geht. Die darauf beruhenden anderen Regelungen und unsere Kritik haben wir bereits dargestellt im [Infoletter August 2020](#), Geldwäsche: Referentenentwurf vom BMJ: Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche.

Nur zwei wichtige Änderungen zum Referentenentwurf aus dem August 2020 haben sich ergeben:

Die leichtfertige Geldwäsche hat in Absatz 6 wieder Einzug in den nun beschlossenen Entwurf gehalten - im [Referentenentwurf](#) vom 11.08.2020 war sie zunächst nicht unter Strafe gestellt - und wird mit einem Strafraum von bis zu zwei Jahren belegt. Besonders unglücklich ist daran, dass das Misstrauen in den Geschäftspartner gesät und unterstützt wird, so wird die „Schuldvermutung“ statt der „Unschuldsvermutung“ aus Eigenschutz zur Pflicht, betont hierzu auch der DAV (Deutscher Anwaltsverein) in einer [Stellungnahme](#). Gerade durch die Ausweitung der Vortaten kann der Geschäftspartner nicht mehr überblicken, aus welcher Quelle das Geld stammen könnte.

Erfreulicherweise enthält der Regierungsentwurf nun wieder in Absatz 8 die Selbstanzeige, die neben der Möglichkeit für den reuigen Täter, in die Straffreiheit zurückzukehren, für den Staat immer auch eine lukrative Einnahmequelle bedeutet.

Damit Sie sich einen Überblick vom jetzigen Rechtsstand über die Entwicklung im Referentenentwurf zum Regierungsentwurf machen können, werfen Sie einen Blick in unsere [Synopsis](#).

Wir halten Sie zur Entwicklung in der Geldwäsche weiter auf dem Laufenden.

Verfasser: [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht](#)

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen oder Ihre Daten ändern, so klicken Sie bitte [hier](#)

[Impressum](#)